



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Justiz**

Präsidium des **Nationalrates**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/17/0022 Ht

Wien, 16. Februar 2017

Betreff: BRIS-Umsetzungsgesetz (BRIS-UmsG)

Bezug: Ihr E-Mail vom 1. Februar 2017,
GZ: BMJ-Z10.004/0001-I 3/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 2 - § 22 Abs. 2 Firmenbuchgesetz

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen bestehen grundsätzlich keine Einwände. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die für die Sozialversicherung zur Verfügung stehenden sachlich notwendigen technischen Datenübermittlungen umfänglich nicht eingeschränkt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor